

Organisationsstatut der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Der Fachhochschulrat beschliesst gestützt auf § 20 und § 22 Buchstaben b) und d) des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz vom 27. Oktober / 9. November 2004:

A Organe der FHNW

1. Obligatorische Organe

¹ Obligatorische Organe der FHNW sind gemäss § 20 Abs. 1 des Staatsvertrags FHNW

- a. der Fachhochschulrat
- b. die Fachhochschulleitung
- c. die Revisionsstelle.

² Die Fachhochschulleitung (Direktion) besteht aus folgenden Funktionen:

- a. Direktionspräsident, Direktionspräsident
- b. Vizepräsident, Vizepräsidentin Hochschulentwicklung
- c. Vizepräsident, Vizepräsidentin Services
- d. Generalsekretär, Generalsekretärin
- e. Direktorinnen und Direktoren der Hochschulen.

2. Weitere Organe

Der Fachhochschulrat sieht gemäss § 20 Abs. 2 des Staatsvertrags folgende weiteren Organe vor:

- a. Direktionspräsident Direktionspräsidentin
- b. Vizepräsident/die Vizepräsidentin Hochschulentwicklung
- c. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Services
- d. die Direktoren und Direktorinnen der Hochschulen
- e. die Hochschulleitungen
- f. die Leitenden der Institute
- g. die Leitenden der Abteilungen
- h. das Mitwirkungsorgan der Mitarbeitenden (MOM)
- i. die Studierendenorganisation FHNW.

3. Aufgaben der Organe

Aufgaben und Kompetenzen der Organe der Fachhochschule Nordwestschweiz werden im Funktionendiagramm FHNW geregelt.

3.1 Fachhochschulrat

Es gelten die Bestimmungen des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz.

3.2 Fachhochschulleitung (Direktion)

Die Direktion berät und beschliesst hochschulübergreifende Geschäfte.

Die Direktion setzt Ressorts ein und kann Arbeitsgruppen bilden. Sie regelt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen.

3.3 Revisionsstelle

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz.

3.4 Direktionspräsident, Direktionspräsidentin

Der Direktionspräsident bzw. die Direktionspräsidentin

- a. leitet die FHNW
- b. vertritt die Direktion im Fachhochschulrat und gegenüber Dritten
- c. setzt einen Stab ein.

3.5 Vizepräsident, Vizepräsidentin Hochschulentwicklung

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Hochschulentwicklung

- a. leitet das Vizepräsidium Hochschulentwicklung
- b. vertritt das Vizepräsidium Hochschulentwicklung in der Direktion und gegenüber Dritten
- c. ist gegenüber dem Direktionspräsidenten bzw. der Direktionspräsidentin verantwortlich für den Hochschulentwicklungsprozess und die Umsetzung der strategischen Entwicklungsschwerpunkte bzw. Zukunftsfelder.

3.6 Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Services

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Services:

- a. leitet das Vizepräsidium Services
- b. vertritt das Vizepräsidium Services in der Direktion und gegenüber Dritten
- c. ist gegenüber dem Direktionspräsidenten bzw. der Direktionspräsidentin verantwortlich für die Bereiche Finanzen und Controlling, Personal, Informatik und Immobilien und Infrastruktur.

3.7 Direktor, Direktorin der Hochschulen

Der Direktor, die Direktorin der jeweiligen Hochschule:

- a. leitet die Hochschule
- b. vertritt die Hochschule in der Direktion und gegenüber Dritten
- c. stellt die fachbereichsübergreifenden Kooperationen sicher.

3.8 Die Hochschulleitungen

Die Hochschulleitung berät und beschliesst institutsübergreifende Geschäfte.

3.9 Leiter, Leiterin Institut

Der Leiter bzw. die Leiterin des jeweiligen Instituts:

- a. leitet das Institut
- b. vertritt das Institut gegenüber der Hochschulleitung und Dritten.

3.10 Leiter, Leiterin Abteilung

Der Leiter, die Leiterin der jeweiligen Abteilung:

- a. leitet die Abteilung
- b. vertritt die Abteilung gegenüber dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und Dritten.

3.11 Mitwirkungsorgan der Mitarbeitenden (MOM)

Die Mitwirkung der Mitarbeitenden der Fachhochschule Nordwestschweiz wird gemäss Mitwirkungsregelung im Gesamtarbeitsvertrag ausgestaltet.

3.12 Studierendenorganisation FHNW

Die Mitwirkung der Studierenden ist in den Statuten der Studierendenorganisation FHNW geregelt. Diese werden vom Fachhochschulrat genehmigt.

B Organisationseinheiten der Fachhochschule Nordwestschweiz

1. Organisationseinheiten der Fachhochschule Nordwestschweiz

Organisationseinheiten der Fachhochschule Nordwestschweiz sind:

- a. der Direktionspräsident, die Direktionspräsidentin;
- b. das Direktionspräsidium;
- c. der Vizepräsident, die Vizepräsidentin Hochschulentwicklung;
- d. der Vizepräsident, die Vizepräsidentin Services
- e. das Generalsekretariat;
- f. der Stab des Direktionspräsidenten
- g. die Abteilungen;
- h. die Hochschulen;
- i. die Institute.

2. Direktionspräsidium

Das Direktionspräsidium besteht aus dem Direktionspräsidenten/der Direktionspräsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Hochschulentwicklung, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Services und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin.

Der Direktionspräsident leitet das Direktionspräsidium.

3. Vizepräsident, Vizepräsidentin Hochschulentwicklung

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Hochschulentwicklung leitet die Hochschulentwicklung.

4. Vizepräsident, Vizepräsidentin Services

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Services leitet die Services.

5. Generalsekretariat

¹ Der Direktionspräsident/die Direktionspräsidentin bestimmt den Aufbau und die Aufgaben des Generalsekretariats.

² Der Generalsekretär/die Generalsekretärin leitet das Generalsekretariat.

³ Das Generalsekretariat unterstützt das Direktionspräsidium.

6. Stab Direktionspräsident, Direktionspräsidentin

¹ Der Direktionspräsident, die Direktionspräsidentin bestimmt den Aufbau und die Aufgaben des Stabs.

² Der Stab unterstützt den Direktionspräsidenten, die Direktionspräsidentin.

7. Hochschulen

¹ Die Fachhochschule Nordwestschweiz umfasst die:

- a. Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW (APS FHNW);
- b. Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW (HABG FHNW);
- c. Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW (HGK FHNW);
- d. Hochschule für Informatik (HSI)
- e. Hochschule für Life Sciences FHNW (HLS FHNW);
- f. Hochschule für Musik Basel FHNW (HSM FHNW);
- g. Pädagogische Hochschule FHNW (PH FHNW);
- h. Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (HSA FHNW);

- i. Hochschule für Technik und Umwelt FHNW (HTU FHNW);
- j. Hochschule für Wirtschaft FHNW (HSW FHNW);

8. Institute

Die Hochschulen gliedern sich in Institute.

C Inkrafttreten

Das Organisationsstatut tritt am 1. September 2025 in Kraft.
Es ersetzt das Organisationsstatut vom 30. Oktober 2017.

Beilage 1 Funktionendiagramm Fachhochschulrat / Direktion

Vom Fachhochschulrat beschlossen am 1. September 2025

Gültig ab: 1. September 2025